

## Hinweise auf häufig gestellte Fragen zur Schülerbeförderung

### 1. Wer hat Anspruch?

Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die in Salzgitter wohnen und

- a) einen Schulkindergarten (SKG) besuchen,
- b) an einer Sprachfördermaßnahme in der Schule teilnehmen und keine Kita besuchen,
- c) die 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen besuchen,
- d) die 11. und 12. Schuljahrgänge der Förderschulen (Schwerpunkt: Geistige Entwicklung) besuchen,
- e) die Berufseinstiegsschule (BVJ und BEK) besuchen,
- f) die Klasse 1 der Berufsfachschule (BFS) besuchen, solange kein Sekundarabschluss 1 (Realschulabschluss) erreicht worden ist,
- g) die im Rahmen eines Schüleraustausches in Salzgitter eine Schule besuchen.

### 2. Welche Mindestentfernung muss vorliegen?

Die Mindestentfernung beträgt

- a) 2.000 m für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an Sprachfördermaßnahmen in der Schule teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 6.
- b) 3.000 m für die übrigen Anspruchsberechtigten.

### 3. Welche Schule gilt als nächste Schule?

Die Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für den Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform. Als nächste Schule gilt eine Schule,

- a) die wegen Festlegung von Schulbezirken besucht werden muss,
- b) die wegen Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirks besucht werden darf,
- c) an die eine förderungsbedingte Überweisung (sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf) erfolgt,
- d) an die eine Überweisung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme erfolgt,
- e) an die eine Überweisung aus verhaltensbedingten Gründen erfolgt,
- f) die aufgrund einer Ausnahmegenehmigung (unzumutbare Härte / pädagogische Gründe) besucht wird,
- g) die aufgrund des Wahlrechts (nächstgelegene Ganztags- oder Halbtagschule) besucht wird,
- h) die als nächstgelegene Bekenntnisgrundschule im Gebiet der Stadt Salzgitter besucht wird,
- i) die als nächstgelegene, aufnahmebereite Förderschule dem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf entspricht,
- j) die als nächstgelegene Berufseinstiegsschule oder Berufsfachschule im gewählten Bildungsgang besucht wird,
- k) die als Freie Waldorfschule oder Konkordatschule die nächstgelegene ist.

Rechtsgrundlage ist § 114 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit der Satzung über die Schülerbeförderung in der Stadt Salzgitter in der Fassung vom 26.03.2019.

Bei weiteren Fragen wenden sie sich bitte an den Fachdienst Bildung

E-Mail [schulverwaltung@stadt.salzgitter.de](mailto:schulverwaltung@stadt.salzgitter.de)

Telefon 05341/839-3697

05341/839-3119